

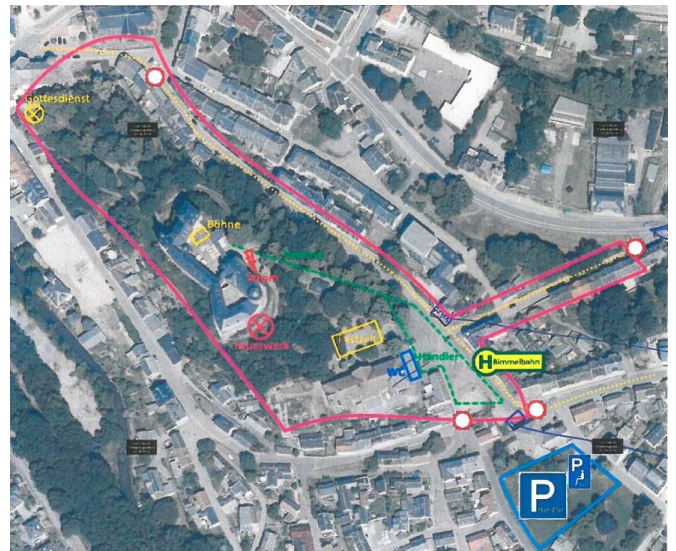


## **Allgemeinverfügung der Stadt Reichenbach im Vogtland zur Absicherung der 650-Jahrfeier Mylau vom 12.05.2017 bis 14.05.2017**

Im Zusammenhang mit der Durchführung der 650-Jahrfeier vom 12.05.2017 bis 14.05.2017 werden für die Besucher des Festgebietes folgende Anordnungen getroffen:

I.

1. Jeder Besucher / Besucherin hat sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
2. Es ist verboten Bereiche zu betreten / besteigen, die erkennbar nicht für die allgemeine Nutzung zugelassen sind (z.B. Bühnen, Bäume, Denkmäler, Geländer, Mauern) und insbesondere auch solche Bereiche die ersichtlich durch Absperrungen aller Art abgegrenzt sind.
3. Es ist verboten, gefährliche Gegenstände z.B. Feuerwerkskörper, Behältnisse mit gesundheitsgefährdenden oder schädigenden Inhalten wie z.B. Pfefferspray, Reizgas sowie Hieb-, Stoß-, Stichwaffen oder andere Sachen und Gegenstände, die zu Angriffen gegenüber Menschen geeignet sind mit sich zu führen, (ausgenommen sind Darsteller und Mitwirkende an historischen Vorführungen).
4. Das Mitbringen von Glasbehältnissen in das Festgebiet ist verboten (ausgenommen Gegenstände zur Versorgung von Kleinkindern).
5. Politische Meinungsäußerungen in Form von Informationsständen, Verteilung von Werbe- und Informationsmaterial z.B. Flugblätter und politische Dokumentationen in Form des Zeigens von Transparenten und Plakaten sind im gesamten Festgebiet verboten.
6. Es gilt ein allgemeines Vermummungsverbot.
7. Für Hunde gilt im Festgebiet Leinenzwang. Ausgenommen sind ausgebildete Blinden- und Sehbehindertenhunde.
8. Den Anweisungen der Polizei, des Ordnungsdienstes, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ist Folge zu leisten.



- II. Die Anordnungen der Allgemeinverfügung gelten innerhalb des Festgebietes - siehe beigefügter Lageplan, welcher Bestandteil dieser Verfügung ist.
- III. Die Allgemeinverfügung tritt am 12.05.2017 19.00 Uhr in Kraft und gilt bis zum 14.05.2017 – 14:00 Uhr.
- IV. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben.
- V. Die sofortige Vollziehung der Nr. I. bis III. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- VI. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann zu den üblichen Öffnungszeiten (Mo, Mi von 9.00 bis 16.00 Uhr, Di. und Do. von 9.00 bis 18.00 Uhr, Fr. von 9.00 bis 13.00 Uhr und Sa. von 9.00 bis 12.00 Uhr) im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Reichenbach Markt 6 eingesehen werden.

Reichenbach, den 03.05.2017